



Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82334
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 507647-2021-8
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Universitätsgesetz 2002,
das Fachhochschulgesetz,
das Privathochschulgesetz,
das Hochschul-Qualitätssicherungs-
gesetz und das Hochschulgesetz 2005
geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 19. Mai 2021

zur Zahl 2021-0.284.064

Zu dem mit Schreiben vom 23. April 2021 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden, wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. 1 (Änderung des Universitätsgesetzes 2002):

Zu Z 7 (§ 29 Abs. 4 Z 1):

Die im Entwurf vorgeschlagene Ergänzung „und stellt eine Arbeitskräfteüberlassung gemäß § 9 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 <...> dar.“ ist zu unbestimmt formuliert. Verfolgt der Gesetzgeber die Intention, die im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) dem Beschäftigten zufallenden Pflichten den Krankenanstaltenträgern zu überbinden, so wäre es unerlässlich klarzustellen, dass diese Bestimmung keine mittelbare Wirkung über das ASchG hinaus entfaltet, wobei hier insbesondere das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG) zu beachten ist. Die geplante Gesetzesänderung ist nicht kongruent mit dem bisherigen Zweck der Bestimmung. Aus den Materialien zu § 29 Abs. 4 Z 1 Universitätsgesetz 2002 – UG geht hervor, dass es sich bei der funktionellen Zurechnung der Mitwirkung der in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung stehenden Arbeitnehmer*innen der Universität zum Rechtsträger der Krankenanstalt um eine reine Haftungsregelung gegenüber den Patient*innen handelt.

Eine Auslegung dahingehend, dass der Rechtsträger der Krankenanstalt auch als Überlasser im Sinne des KA-AZG zu bewerten wäre, würde zu unerwünschten Ergebnissen führen, die schon aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich sind. Sollte als Folge der Gesetzesänderung die „Mitwirkung“ der in ärztlicher Verwendung stehenden Arbeitnehmer*innen als Arbeitskräfteüberlassung im Sinne des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes gewertet werden, hätte dies weitreichende finanzielle und arbeitsorganisatorische Folgen für die Krankenanstaltenträger – dies wird strikt abgelehnt. Es wird vorgeschlagen, statt „Arbeitskräfteüberlassung“ den Begriff „Überlassung“ zu verwenden. Ferner sollte zumindest eine entsprechende Klarstellung in den erläuternden Bemerkungen aufgenommen werden.

Sollte der Bund bei dieser Bestimmung bleiben, wird davon ausgegangen, dass der Bund den Krankenanstalten die dadurch entstandenen Mehrkosten ersetzt.

Zu Z 8 (§ 46 Abs. 6):

Um der DSGVO, insbesondere deren Art. 6 Abs. 3, zu genügen, sollte die gesetzliche Verpflichtung der Universitätsorgane, den Verwaltungsbehörden, den Gerichten und anderen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen auf deren Ersuchen Auskünfte über verfahrenserhebliche Umstände zu erteilen, gesetzlich zweckbeschränkt werden. Die aktuelle Fassung wird aufgrund der fehlenden Vorhersehbarkeit des Eingriffs in das Grundrecht auf Datenschutz weder der DSGVO noch dem Grundrecht auf Datenschutz iSd § 1 DSG gerecht.

Aufgrund des Widerspruchs zur DSGVO wird die nach den Erläuterungen intendierte datenschutzrechtliche Grundlage nicht geschaffen, da die Rechtsvorschrift aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts nicht anwendbar wäre.

Zu Z 33 (§ 143 Abs. 42):

Es fehlt die explizite gesetzliche Verpflichtung, die personenbezogenen Daten jener Personen, die von der Evaluierung erfasst sind, im Rahmen der Evaluierung (Sätze zwei bis drei) nur in anonymisierter Form zu verarbeiten. Die aktuell vorhandene Verpflichtung (vierter Satz) bezieht sich nur auf die „Herkunft sowie die Herkunft und Bildungslaufbahn der Eltern“.

Die Ausweitung der Datenarten auf Migrationshintergrund sowie die Herkunft – insbesondere der Eltern der betroffenen Personen – erscheint unverhältnismäßig. Aufgrund der Sensibilität der betroffenen Datenarten sollten für die Verarbeitungsermächtigung – insoweit vor der Anonymisierung noch personenbezogene Daten verarbeitet werden – gesetzlich spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorgesehen werden.

Zu Art. 2 (Änderung des Fachhochschulgesetzes):

Zu Z 10 (§ 9 Abs. 7):

Die Änderungen betreffend die fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Hochschullehrgang mit Masterabschluss werden kritisch gesehen. Im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege ist die Akademisierung in der Grundausbildung noch nicht komplett umgesetzt und die diplomierten Ge-

sundheits- und Krankenpflegepersonen ohne Bachelorabschluss wären von den Masterprogrammen ausgeschlossen. Wenn die Fachhochschulen die bestehenden Masterangebote in Hochschullehrgänge umwandeln müssen, ist das zum einen ein Rückschritt in der Akademisierung der Pflege und zum anderen ein Nachteil für Bachelorabsolvent*innen, die ein konsekutives Masterstudium anstreben. Eine kurzfristige Umsetzung dieser Novellierung konterkariert die Bestrebungen der Evaluierungskommission nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz. Es wird daher angeregt, die fachliche Zugangsvoraussetzung für pflegewissenschaftliche Masterstudiengänge bis auf weiteres auch mit einer facheinschlägigen Berufsausbildung zu definieren (analog zum Vorschlag für den „Executive Master of Business Administration“). Um das langfristige Zielbild nicht zu gefährden, sollte die geplante Umsetzung jedenfalls erst nach einer konkret zu definierenden, mehrjährigen Übergangsfrist unter den abgebildeten Voraussetzungen realisiert werden.

Des Weiteren ist anzumerken, dass der Entwurf den Entfall akademischer Bezeichnungen für Absolvent*innen von Universitätslehrgängen, die weder als Bachelor- noch als Masterlehrgänge organisiert sind, vorsieht. Dies ist aus Gründen der Wertigkeit dieser Ausbildungen zu überdenken.

Für den Landesamtsdirektor:

OMRⁱⁿ Mag.^a Angelika Lerche

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 56
(zu MA 56 – LBM 502769/21)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen

